Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 20/21. Juli 2014

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2080 der Landeshauptstadt München Baubergerstraße (südöstlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1941) vom 27. Juni 2014 677

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 30. Juli 2014 mit 10. September 2014 Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/32 Paul-Gerhardt-Allee (östlich), Bärmannstraße (südlich), Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich), Bahnlinie München-Augsburg (nördlich), Baumbachstraße (östlich)
– Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Sondergebiet Einzelhandel, Gemeinbedarfsfläche, Gemeinbedarfsfläche Erziehung, Gemeinbedarfsfläche Fürsorge, allgemeine Grünfläche, ökologische Vorrangfläche, intensiv nutzbarer Bereich für Jugendliche 678

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2090 Friedrich-Creuzer-Straße / Alexisweg (westlich), Karl-Marx-Ring (östlich), Niederalmstraße (südlich), Stemplingeranger (nördlich) 678

Lachnerstr. 41 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 575/0) Neubau eines Therapiezentrums - TCE Aktenzeichen: 602-1.111-2014-5634-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 679

Radolfzeller Str. 5 - 15 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 1955/0) Neubau eines Nahbereichszentrums mit Wohnungen und Ärztehaus – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2013-25877-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 680

Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 26.06.2014 682

Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates 684

Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates 684

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 684

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 685

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 686

Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2080
der Landeshauptstadt München
Baubergerstraße (südöstlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1941)

vom 27. Juni 2014

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 26.03.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2080 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Amtsblatt_20.indd 677 16.07.14 15:20

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:
Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 27. Juni 2014

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 30. Juli 2014 mit 10. September 2014

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing

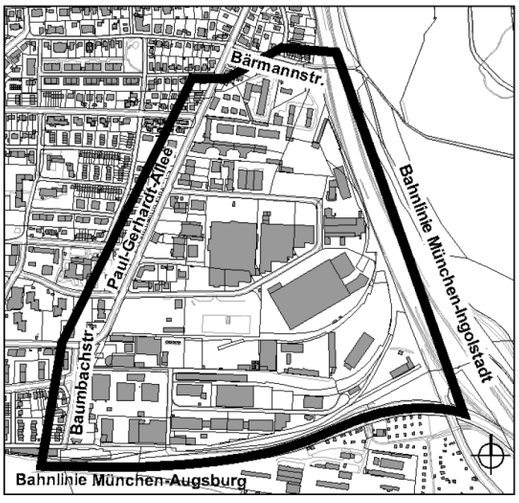

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/32
Paul-Gerhardt-Allee (östlich),
Bärmannstraße (südlich),
Bahnlinie München-Ingolstadt (westlich),
Bahnlinie München-Augsburg (nördlich),
Baumbachstraße (östlich)
– Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Sondergebiet Einzelhandel, Gemeinbedarfsfläche, Gemeinbedarfsfläche Erziehung, Gemeinbedarfsfläche Fürsorge, allgemeine Grünfläche, ökologische Vorrangfläche, intensiv nutzbarer Bereich für Jugendliche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 30. Juli 2014 mit 10. September 2014,** Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch (schalltechnische Untersuchungen, erschütterungstechnische Untersuchung, Untersuchung über elektromagnetische Felder, Verkehrsgutachten), Tiere und Pflanzen (floristische und faunistische Bestandserhebungen, naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung), Boden (Flächenrisikodetailuntersuchungen, Altlasten- / abfalltechnische Erkundung, historisch genetische Rekonstruktion zum potentiellen Kampfmittelverdacht), Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Stadtbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 9. Juli 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach

Amtsblatt_20.indd 678 16.07.14 15:20

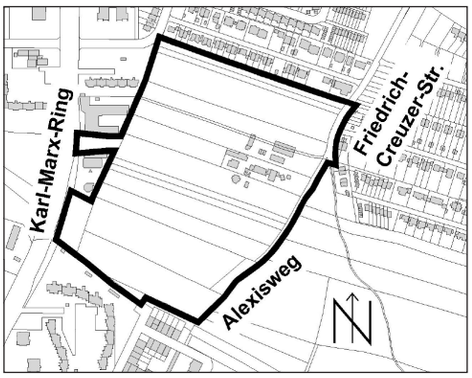

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2090
Friedrich-Creuzer-Straße / Alexisweg (westlich),
Karl-Marx-Ring (östlich), Niederalmstraße (südlich),
Stemplingeranger (nördlich)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 02.07.2014 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Im Planungsgebiet zwischen Karl-Marx-Ring und Friedrich-Creuzer-Straße soll ein Wohnquartier mit den notwendigen sozialen Einrichtungen sowie Grün- und Freiflächen entwickelt werden. Bisher wurde das Planungsgebiet im wesentlichen durch die Firma Piederstorfer GmbH & Co. KG zum Kiesabbau und zur Herstellung von Transportbeton genutzt.
Mit der Entwicklung des Gebiets soll ein wichtiger Beitrag zur Deckung des Bedarfs an Wohnflächen in der Landeshauptstadt München erfolgen sowie der Siedlungsrand zum Truderinger Wald und der Übergang zwischen der kleinteiligen Bebauung Truderings und der großformatigen Bebauung Neuperlachs städtebaulich definiert werden.
Als erster Schritt zur Umsetzung dieses Vorhabens soll ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb durchgeführt werden. Auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses wird dann das Bebauungsplanverfahren fortgeführt.

München, 10. Juli 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Schwesternschaft der Krankenfürsorge des Dritten Ordens KdöR wurde mit Bescheid vom 01.07.2014 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den

Neubau eines stationären Therapiezentrums – TCE

auf dem Grundstück Lachnerstr. 41, Fl.Nr. 575/0, Gemarkung Neuhausen unter aufschiebenden Bedingungen, Auflagen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 29.11.2013
– nach Plan Nr. 2013/028199
– und Änderungsantrag vom 03.03.2014 nach Plan Nr. 2014/05634
– mit Handeintragungen vom 20.06.2014,
– Brandschutznachweis vom 27.05.2014 nach Plan Nr. 2014/009353,
– sowie Freiflächengestaltungsplan vom 06.02.2014 nach Plan Nr. 2014/1004975
– und Baumbestandsplan vom 6.2.2014 nach Plan Nr. 2014/1004975
wird hiermit **unter aufschiebenden Bedingungen** als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommissi-

Amtsblatt_20.indd 679 16.07.14 15:20

on, Blumenstr. 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 49 83.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 2. Juli 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vorbescheidsverfahren
Zustellung des Vorbescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma SBI GmbH u. Müller Beteiligung Aubing GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 1.7.2014 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau eines Nahbereichszentrums mit Wohnungen und Ärztehaus auf dem Grundstück Radolfzeller Str. 5 – 15 , Fl.Nr. 1955/0, Gemarkung Aubing erteilt:

Baurechtliche Grundlagen:
Das Vorhaben liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Neuaubing-Westkreuz (Beschluss der Vollversammlung der Landeshauptstadt München vom 09.04.2014) sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 a Teil 1, rechtsverbindlich seit dem 10.09.1969. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt somit gemäß § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Der Bebauungsplan setzt für den antragsgegenständlichen Bereich als Art der Nutzung Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Das zulässige Maß der Nutzung wird über eine Geschossflächenzahl von 0,5 und über die Grundflächenzahlen 0,3 und 0,35 sowie über die zulässige Höhenentwicklung (I Vollgeschoss als Höchstgrenze, II und III Vollgeschosse zwingend) festgesetzt. Die Grundstücksfläche, die überbaut werden darf (Bauraum), ist über eine Baugrenze definiert. Des Weiteren ist geschlossene Bauweise festgesetzt.

Beantwortung der Einzelfragen:

A) Bauplanungsrechtliche Fragen

I. Zum Maß der baulichen Nutzung:

Frage 1: Kann eine Befreiung von der im Bebauungsplan Nr. 68 a Teil 1 festgesetzten GFZ von 0,5 für das in den Anlagen näher dargestellte Bauvorhaben und die hierfür ermittelte GFZ von 1,0 in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Die Befreiung kann unter den unten genannten Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden.

Frage 2: Kann eine Befreiung von der im Bebauungsplan Nr. 68 a Teil 1 festgesetzten GRZ von 0,35 für das in den Anlagen näher dargestellte Bauvorhaben und die hierfür ermittelte GRZ von 0,46 in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Die Befreiung kann unter den unten genannten Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden.

Frage 3: Kann eine Befreiung von der im Bebauungsplan Nr. 68 a Teil 1 festgesetzten Zahl der Vollgeschosse für das in den Anlagen (Lageplan-Neubau/Bestand-B-Plan) näher dargestellte Bauvorhaben und die Höhenentwicklung in den einzelnen Vollgeschossen in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Die Befreiung kann unter den unten genannten Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden.

II. Zur Art der baulichen Nutzung:

Frage 1: Kann für den in den beigefügten Plänen und der Betriebsbeschreibung näher dargestellten großflächigen Einzelhandel eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 a zur Art der baulichen Nutzung (WA) in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Die Befreiung von der Art der Nutzung für die Errichtung eines großflächigen Enzelhandelsbetriebs kann unter der Maßgabe in Aussicht gestellt werden, dass die genaue Ausgestaltung des Einzelhandelsbetriebes insbesondere hinsichtlich Sortiment und Fläche im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung festgelegt wird.

Frage 2: Kann für die in den beigefügten Plananlagen und der Betriebsbeschreibung näher dargestellten gewerblichen Nutzung, soweit diese nicht nur der Versorgung des Gebietes dient, eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 a Teil 1 zur Art der Nutzung (WA) in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Die Befreiung kann unter der Maßgabe in Aussicht gestellt werden, dass die gewerblichen Nutzungen insbesondere hinsichtlich Sortiment und Fläche im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung festgelegt werden.

III. Zu den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen

Frage 1: Kann für den in Baufeld I vorgesehenen Baukörper nach Maßgabe der beigefügten Pläne eine Befreiung von den im Bebauungsplan Nr. 68 a Teil 1 festgesetzten Baugrenzen in Aussicht gestellt werden.

Antwort: Die Befreiung kann unter den unten genannten Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden.

Frage 2: Kann für den in Baufeld II geplanten Baukörper und die damit einhergehende Überschreitung von 490 m² im südwestlichen Bereich des Baufeldes II, wie in der beigefügten Plananlage dargestellt, eine Befreiung in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Die Befreiung kann unter den unten genannten Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden.

Frage 3: Kann für die in den beigefügten Planunterlagen dargestellte Überschreitung des Baukörpers im Baufeld III von 250 m², wie im Einzelnen in der beigefügten Plananlage dargestellt, eine Befreiung in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Die Befreiung kann unter den unten genannten Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden.

B) Bauordnungsrechtliche Fragen

I. Abstandsflächen

Frage: Kann wegen der Nichteinhaltung der nach Art. 6 BayBO erforderlcihen Abstandsflächen zwischen den geplanten Baukörpern im Baufeld II und Baufeld III eine Abweichung nach Art. 63 BayBO von Art. 6 BayBO in Aussicht gestellt werden.

Amtsblatt_20.indd 680 16.07.14 15:20

Antwort: Die Abweichung kann in Aussicht gestellt werden, wenn sichergestellt wird, dass keine schützenswerten Aufenthaltsräume von den Abweichungen betroffen sind.

II. Kinderspielplätze

Frage 1: Bedarf das Bauvorhaben unter Anwendung der Vorschrift in Art. 7 Abs. 2 S. 2, 3. Alt. BayBO Kinderspielplätze, wenn die vorgesehenen Wohnungen ausschließlich für Senioren vorgesehen sind?

Antwort: Kinderspielplätze sind bei Wohnungen grundsätzlich erforderlich. Auf die Bewohnerstruktur kommt es nicht an.

Frage 2: Kann – falls Frage B.II.1. mit „Ja“ beantwortet wird – eine Abweichung nach Art. 63 BayBO von der Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 BayBO für die Nichterrichtung von Kinderspielplätzen in Aussicht gestellt werden?

Antwort: Anhand der Planunterlagen sind Gründe für eine Abweichung nicht erkennbar.

III. Frage zur Gestaltung und Begrünung

Frage: Entspricht die im Einzelnen in den beigefügten Planunterlagen (Lageplan-Freiflächenplan Neubau) dargestellte Grünflächenplanung der derzeit geltenden Gestaltungs- und Begrünungssatzunge der Landeshauptstadt München vom 08.05.1996

Antwort: Die Frage ist nicht zulässig. Es liegt kein prüfbarer Freiflächengestaltungsplan vor. Die Prüfung des Freiflächengestaltungsplans erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Die in I. – III. abgefragten Befreiungen können vor folgendem Hintergrund in Aussicht gestellt werden:

Der Antragsteller hat sich mit Schreiben vom 10.06.2014 dazu bereit erklärt, die auf Grundlage dieses Vorbescheides in Aussicht gestellte, befreite Wohnbaufläche im Sinne des Stadtratsbeschlusses „Wohnen in München V“ zu 40 % im geförderten Wohnungsbau zu realisieren sowie den ursächlichen Bedarf an sozialer Infrastruktur (Kindertagesstätte) zu decken. In Abstimmung mit der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung kann auch ein anderes soziales Konzept (z.B. Altenpflegeheim) mit sozialer Trägerschaft ermöglicht werden.

Zur Sicherstellung der gestalterischen Qualität des Bauvorhabens hat sich der Antragsteller zur Durchführung eines konkurrierenden Verfahrens (z.B. Wettbewerbsverfahren), in enger Abstimmung mit der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, bereit erklärt.

Angesichts der angespannten Freiflächensituation sind die Dachflächen intensiv zu begrünen. Sie sollten als gemeinschaftlich nutzbare Dachflächen ausgestaltet werden. Das bedeutet auch, dass für die technischen Einrichtungen eine ansprechende integrierte Lösung gefunden werden muss.

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren im Rahmen der Fragestellungen zu prüfen sind. Insbesondere sind die in Aussicht gestellten Befreiungen und Abweichungen auch unter Würdigung der nachbarrechtlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar. Die Nachbarzustellung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der hohen Anzahl an Nachbarn, die den Baueingabeplan nicht unterschrieben haben, durch eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Hinweise

Dieser Bescheid gilt, wenn vorstehend nicht kürzer befristet, drei Jahre. Die Geltungsdauer des Vorbescheides kann auf schriftlichen Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden (Art. 71 Satz 2 und 3 BayBO). Der Verlängerungsantrag muss noch vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.

Der Vorbescheid und damit seine Bindungswirkung bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Die Teile des Bauvorhabens, die Prüfgegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sind, aber nicht Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens waren, werden von der Bindungswirkung des Vorbescheides nicht umfasst.
Mit dem Bauantrag ist erneut ein Baumbestandsplan vorzulegen (Art. 64 Abs. 2 BayBO, § 9 Abs. 1 BaumschutzV).

Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen (Art. 64 Abs. 2 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

Amtsblatt_20.indd 681 16.07.14 15:20

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 416, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 50 00. Die Nachbarzustellung des Vorbescheids gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 1. Juli 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Freistellung
– Bekanntmachung –

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 26.06.2014 - Az. 61133-611pf/081-2014#013 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München Pasing Strecke Nr. 5500, Streckenbezeichnung München – Regensburg, werden zum 28.07.2014 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
LH München	Pasing	–	957/4	2.379
LH München	Pasing	–	957/9	4.987
LH München	Pasing	–	920/7	105
LH München	Pasing	–	920/8	186

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan im Maßstab 1:1000 sowie der Lageplan im Maßstab 1:2500, jeweils vom März 2014.

Hinweis
Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/ 5 48 56-133) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 26. Juni 2014

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Zechner

Amtsblatt_20.indd 682 16.07.14 15:20

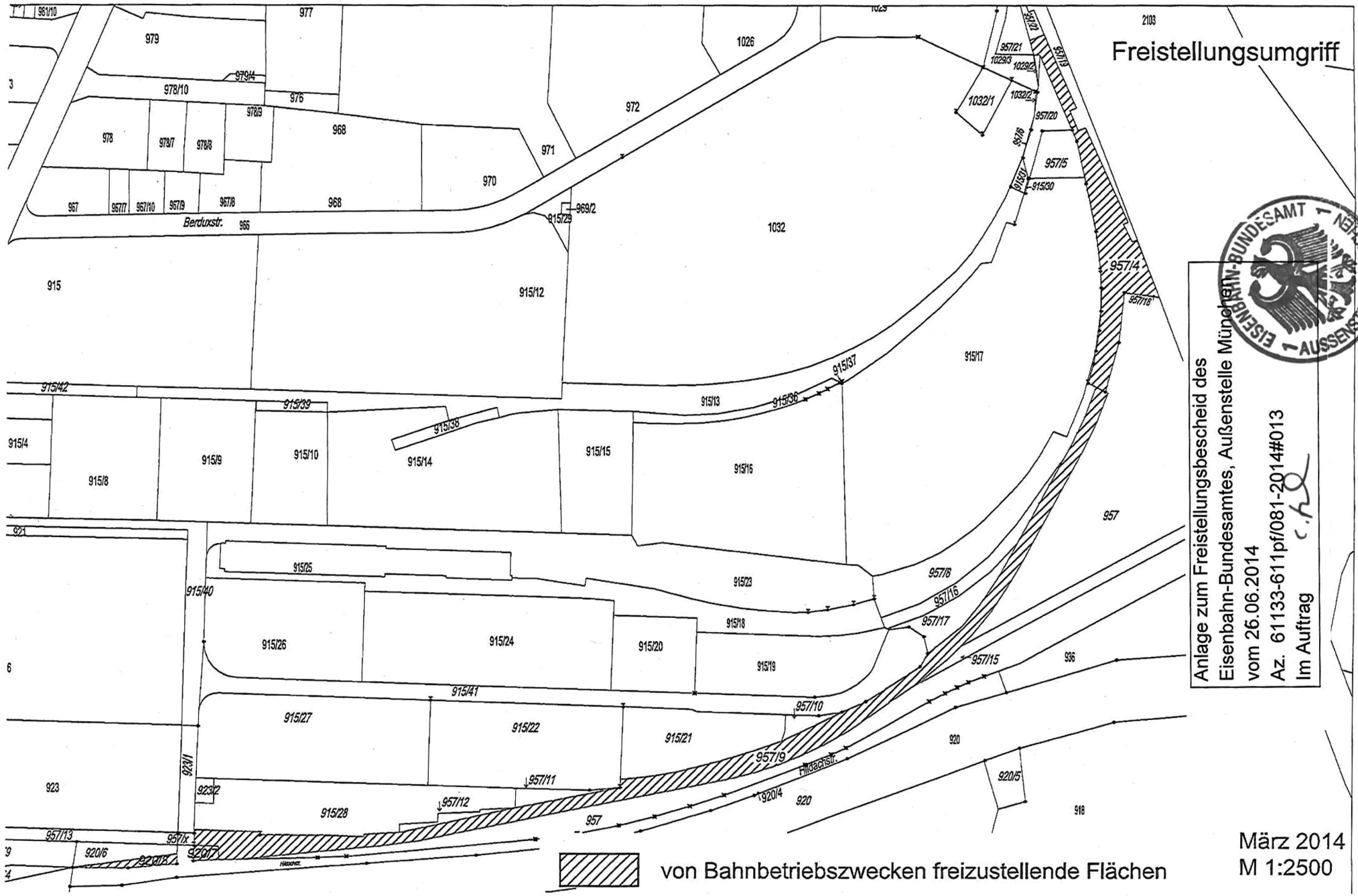

16.07.14 15:20
Amtsblatt_20.indd 683

Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke München GmbH wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke München GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:
Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz
Herr berufsm. Stadtrat Joachim Lorenz
Frau Stadträtin Simone Burger
Frau Stadträtin Sabine Krieger
Herr Stadtrat Manuel Pretzl
Herr Stadtrat Richard Quaas
Herr Stadtrat Alexander Reissl

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:
Herr Benno Angermaier
Herr Gerhard Bernhard
Herr Heinrich Birner
Herr Reinhard Egger
Herr Karl Geigenberger
Herr Karl Hauck
Herr Martin Marcinek
Herr Johann Ramsteiner

Ersatzmitglied für Herrn Gerhard Bernhard ist Herr Hans-Jörg Tweraser
Ersatzmitglied für Herrn Johann Ramsteiner ist Frau Christine Kugler

München, den 08.07.2014

Die Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH

Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 des Gesellschaftsvertrages der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:
Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz
Herr berufsm. Stadtrat Joachim Lorenz
Herr Stadtrat Paul Bickelbacher
Herr Stadtrat Michael Kuffer
Herr Stadtrat Dr. Ingo Mittermaier

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:
Frau Biljana Grujic
Frau Anita Gunters
Herr Erwin Hörl

Ersatzmitglied für Frau Biljana Grujic ist Herr Dragan Dzamic
Ersatzmitglied für Herrn Erwin Hörl ist Herr Christos Bikos

München, den 08.07.2014

Die Geschäftsführung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 09	3000575542	Elisabeth Lutz
Geschäftsstelle GS 22	3000891667	Rita Konrad
Geschäftsstelle GS 41	3001393093	Martin u. Brigitte Eichinger
Geschäftsstelle GS 41	3001393127	Martin u. Brigitte Eichinger
Geschäftsstelle GS 45	114085418	Leutrim Kuci
Geschäftsstelle GS 67	3001659212	Edeltraud Eysenbrandt
Geschäftsstelle GS 73	89029995	Aleksandar Zaric
Geschäftsstelle GS 87	87336202	Marion Gruber
Geschäftsstelle GS 87	3001648413	Freddy Gerlach
Geschäftsstelle GS 93	13006796	Musa Dereli
Geschäftsstelle GS 98	3001135551	Inge Scheiterbauer NL
Geschäftsstelle PB008	908366354	Karl und Irma Schmitz
Geschäftsstelle SM-1	1330802	Patrick Piepo

Es wurde am 02.07.2014 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 02.07.2014 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 02.10.2014 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 2. Juli 2014 — Stadtsparkasse München
Recht und Forderungsmanagement

Amtsblatt_20.indd 684 16.07.14 15:20

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 02.04.2014 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 02.07.2014 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle FB087	3000433494	Attilio Cavallo
Geschäftsstelle GS 08	908042880	Werner Adam NL
Geschäftsstelle GS 22	3000466320	Herbert Moebs
Geschäftsstelle GS 32	3000899694	Wilhelm u. Katharina Franz
Geschäftsstelle GS 38	3000383111	Annemarie Sesselmann
Geschäftsstelle GS 50	3001390776	Ludwig Waltersperger
Geschäftsstelle GS 53	53018388	Käthe Wolf
Geschäftsstelle GS 57	908365372	Volker Schmidt
Geschäftsstelle GS 90	23317142	Ingrid Diller NL
Geschäftsstelle PB002	43050301	Judith Huber-Fentsch
Geschäftsstelle PB002	43090281	Judith Huber-Fentsch
Geschäftsstelle PB002	43099092	Judith Huber-Fentsch
Geschäftsstelle PB002	43322247	Judith Huber-Fentsch
Geschäftsstelle PB002	43322270	Judith Huber-Fentsch
Geschäftsstelle PB004	904420585	Peter Martl
Geschäftsstelle PB061	86082963	Sigrid Maria Schleich
Geschäftsstelle PB-SM	98025729	Dr. Hedwig Vonessen
Geschäftsstelle PB-SM	3000395644	Ute von Kapff
Geschäftsstelle PB-SM	1377191	Werner Baier
Geschäftsstelle ZS-MF-MU	1231935	Rosina Fleischer NL

München, 2. Juli 2014 Stadtsparkasse München
Recht und Forderungsmanagement

Amtsblatt_20.indd 685 16.07.14 15:20

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

AO-Handbuch 2014. Abgabenordnung. Finanzgerichtsordnung. Handbuch des steuerlichen Verwaltungs- und Verfahrensrechts. – München: Beck, 2014. XXXIV, 1166 S. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-65858-7; € 53.–

Zur ersten Orientierung des Benutzers ist die Abgabenordnung geschlossen abgedruckt. Dieser geschlossenen Wiedergabe vorangestellt ist eine tabellarische Übersicht der ergangenen Gesetzesänderungen. Der Hauptteil bietet eine paragraphenweise sachbezogene Zuordnung von Abgabenordnung, Anwendungserlass zur Abgabenordnung und Verwaltungsverlautbarungen. Die Fußnoten enthalten Urteilshinweise, insbesondere auf höchstrichterliche Rechtsprechung.
Die Auflage berücksichtigt alle Gesetzesänderungen und gibt den Rechtsstand vom 1.3.2014 wieder.
Im Anhang sind das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO), die Finanzgerichtsordnung (FGO), das Gesetz über die Finanzverwaltung sowie weitere verfahrensrechtlich relevante Vorschriften zusammengefasst.

Festschrift für Kristian Kühl zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. Martin Heger, Brigitte Kelker und Edward Schramm. – München: Beck, 2014. XV, 988 S. ISBN 978-3-406-66199-0; € 249.–

Die Festschrift für den Tübinger Strafrechtler und Rechtsphilosophen Kristian Kühl, herausgegeben von seinen Schülern, vereint 57 Beiträge namhafter in- und ausländischer Strafrechtslehrer.
Im Mittelpunkt stehen dabei die Themen, die auch von Kühl in seinen Werken bis heute intensiv bearbeitet worden sind, namentlich der Allgemeine und Besondere Teil des heutigen deutschen Strafrechts, dessen geistesgeschichtliche Grundlagen und kriminalpolitische Grundfragen sowie Aspekte des Strafprozessrechts, des Wirtschafts- und Umweltstrafrechts und der Europäisierung des Strafrechts. Kühl ist inzwischen auch Alleinkommentator des Erläuterungswerk „Lackner/ Kühl: StGB-Kommentar“. Auch Beiträge zur Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte enthält der Sammelband, schließlich hat der Hochschullehrer für Rechtsphilosophie Kristian Kühl sein Zweitstudium der Philosophie ebenfalls mit einer Promotion abgeschlossen.
Die Festschrift vermittelt damit ein facettenreiches Bild des wissenschaftlichen Wirkens eines im In- und Ausland anerkannten Strafrechtslehrers und wird durch eine umfangreiche Bibliographie des Schrifttums von Kristian Kühl abgeschlossen.

Ley, Rudolf und Michael Wankmüller: Die aktuelle VOL/A – Schnelleinstieg unter Berücksichtigung der VgV 2013 und mit Ausblick auf die neuen EU-Vergaberichtlinien. – 2. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2014. VII, 228 S. ISBN 978-3-8073-0392-5; € 39,99.

Die VOL/A 2009 brachte tiefgreifende Änderungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, über die in der ersten Auflage informiert wurde.
In der Neuauflage stehen die gesammelten Praxiserfahrungen und die Rechtsprechung im Mittelpunkt. Dies betrifft besonders Regelungen wie Losvergabe, Abschluss von Rahmenvereinbarungen, Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers, Übertragung ungewöhnlicher Wagnisse, Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen, Auswahl der Zuschlagskriterien und binnenmarktrelevante Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte.
Wegen der Praxisrelevanz berücksichtigt die Neuauflage auch die Änderungen der Vergabeverordnung (VgV) in den Jahren 2011 und 2013. Damit werden die Neuregelungen zum Thema Energieeffizienz und Energieverbrauch, zur Berücksichtigung von bieterbezogenen Qualitätsmerkmalen als Zuschlagskriterum bei sog. „nachrangigen Dienstleistungen“, die die EU-Schwellenwerte zum Gegenstand hatten, mit einbezogen.

Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht. Hrsg. von Peter W. Heermann und Jochen Schlingloff. – 2. Aufl. – München: Beck. Gesamtausgabe in 2 Bänden € 599.–
Band 1: Grundlagen des Lauterkeitsrechts, Internationales Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrecht, das Unionsrecht und die UGP-Richtlinie, Vorabentscheidungsverfahren. §§ 1 – 4 UWG. – 2014. XXXV, 2197 S. ISBN 978-3-406-64481-8.
Band 2: §§ 5 – 20 UWG. – 2014. XXXV, 2458 S. ISBN 978-3-406-64482-5.

Der Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht bietet eine umfassende, wissenschaftlich vertiefte Kommentierung des Lauterkeitsrechts. Die Erläuterungen müssen stets die europarechtlichen Grundlagen des UWG berücksichtigen. Alle Änderungen im Lauterkeitsrecht wurden eingearbeitet, insbesondere die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken. Literatur und Rechtsprechung wurden ausgewertet.
Im Band 1 wird die UGP-Richtlinie separat artikelweise erläutert. In enger Verzahnung wird auf die Ausführungen bei der Auslegung des UWG Bezug genommen. Außerdem werden die Grundlagen, die internationalen wettbewerbsrechtlichen Aspekte und europarechtlichen Vorgaben des Lauterkeitsrechts dargestellt sowie die §§ 1– 4 UWG erläutert.
Zusätzlich wurde in die Neuauflage ein ausführlicher Abschnitt zum Vorabentscheidungsverfahren durch den EuGH aufgenommen, das der autoritativen Klärung lauterkeitsrechtlicher Fragen des Unionsrechts dient. Neu sind die Kommentierungen des Anhangs zu § 3 Absatz 3 UWG ("Schwarze Liste") sowie in Band 2 die Erläuterungen des neu eingefügten § 5a UWG (Irreführung durch Unterlassen).
Der Band 2 kommentiert die §§ 5 bis 20 UWG.

Amtsblatt_20.indd 686 16.07.14 15:20

Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung. Hrsg. von Hans-Peter Kirchhof, Horst Eidenmüller und Rolf Stürner. – 3. Aufl. – München: Beck.
Band 3: §§ 217 – 359 InsO, Art. 103a – 110 EGInsO; Konzerninsolvenzrecht; Insolvenzsteuerrecht. – 2014. XLIV, 1937 S. ISBN 978-3-406-64343-9; € 229.–

Der Großkommentar zur Insolvenzordnung erläutert in der dritten Auflage in vier Bänden die Rechtsmaterie. Der Kommentar versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk für Praxis und Wissenschaft. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem für den gesamten Kommentar einheitlichen Gliederungsschema. Der Normzweck der Bestimmung steht im Mittelpunkt der Kommentierung. Das Randnummernsystem ist einheitlich gestaltet.
Der Band 3 umfasst die Vorschriften zum Insolvenzplan und zur Eigenverwaltung sowie das Insolvenzsteuerrecht auf neuestem Stand. Zur Verbraucherinsolvenz (2. Stufe der Insolvenzrechtsreform, in Kraft ab 1.7.2014) ist sowohl das neue wie das bisherige Recht kommentiert. Der bevorstehenden Reform des Konzerninsolvenzrechts (3. Stufe) ist ein eigener Abschnitt gewidmet.
Die einschlägige Rechtsprechung des BGH und alle bedeutenden insolvenz-, oberlandes- und landgerichtlichen Entscheidungen werden ausführlich behandelt.
Der Band verfügt über ein eigenes Sachverzeichnis. Mit dem Erscheinen des vierten Bandes, dem Abschlussband, folgt auch ein Verzeichnis für die Gesamtausgabe.

Dalichau, Gerhard: SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. – 59. Erg.-Liefg. – Stand: April 2014. – Köln: Luchterhand, 2014. – Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-7747-0082-6; Grundwerk Abopreis € 105.–

Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Schwerpunkt im Sozialgesetzbuch V geregelt. Durch ein Loseblattwerk kann die Aktualität der Kommentierung gewährleistet werden.
Mit der 59. Lieferung werden die Erläuterungen zum „Vierten Kapitel. Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern – Dritter Titel: Verträge auf Bundes und Landesebene“ SGB V aktualisiert. Es behandelt im Kern das Vertragsarztrecht und die hierzu vorgesehenen Normverträge. Die Lieferung berücksichtigt folgende Paragrafen:
– §§ 78, 79a, 79b, 81, 82, 83, 85c, 87e, 88, 89, 93, 94, 95a und 95b SGB V.
Die entsprechenden Erläuterungen werden angepasst und unter Einbeziehung von Gesetzesänderungen, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Literatur aktualisiert.
Die Kommentierung wird durch eine Online-Datenbank ergänzt. Randsymbole in der Papierausgabe weisen auf die zusätzlichen Informationen in der Datenbank hin: ergänzende Vorschriften, eine umfangreiche Rechtsprechungsdatenbank sowie Materialien, Hintergründe und Auswirkungen zu den Gesetzesvorhaben.

Greiner, Hans-Peter: Arzthaftpflichtrecht. Begründet von Karlmann Geiß. – 7., überarb. Aufl. – München: Beck, 2014. XVI, 423 S. (Aktuelles Recht für die Praxis) ISBN 978-3-406-65769-6; € 45.–

Der Band stellt die Grundsätze des Arzthaftungsrechts systematisch dar. Dieses Rechtsgebiet wird maßgeblich durch die obergerichtliche Rechtsprechung ausgeformt.
Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte ist eingearbeitet, u.a. zu den Themen: Zwangsbehandlung gegen den Willen des Patienten, Befunderhebungsfehler, Pflicht der Behandler zur Dokumentation, Aufklärung der Patienten über die Risiken der Behandlung und der verordneten Medikation.
Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen durch das Gendiagnostikgesetz, das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes, das Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme. Eingearbeitet ist auch das Patientenrechtegesetz.

Amtsblatt_20.indd 687 16.07.14 15:20

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Böttcher, Leif, Kurt Fassbender und Christian Waldhoff: Erneuerbare Energien in der Notar- und Gestaltungspraxis. Planung, Genehmigung, Kreditsicherung, Besteuerung. – München: Beck, 2014. XXXIII, 431 S. 1 CD-ROM ISBN 978-3-406-65098-7; € 119.–

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wirft eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsfragen auf.
Das Hand- und Formularbuch behandelt ausschließlich die rechtlich relevanten Themen und gibt einen Überblick über zivil-, steuer- und öffentlich-rechtliche Fragen.
Das Werk befasst sich mit der Planung, Genehmigung Kreditsicherung und Besteuerung von Photovoltaikanlagen, Onshore-Windenergieanlagen, Offshore-Windenergieanlagen und Biogasanlagen. Zahlreiche Praxishinweise, Formulierungsvorschläge und Muster ergänzen die Darstellung.
Von der beigefügten CD-ROM können die Muster in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Geistiges Eigentum – Intellectual Property. Hrsg. von Alexander Vögele. – München: Beck, 2014. LXVI, 1366 S. ISBN 978-3-406-66044-5; € 199.–

Die Gewinne international operierender Unternehmen werden heute zu einem wesentlichen Teil durch die Nutzung geistigen Eigentums erzielt.
Die Neuerscheinung vermittelt einen Einblick in das breite Feld des Intellectual Property (IP) – von den klassischen Autoren-, Film- und anderen Urheberrechten, über Informationstechnologien, Ursprungsbezeichnungen bis hin zu Know-how, Markenrechten, Kundenstämmen und Marketing Intangibles. Neben den rechtlichen Grundlagen, Haftungsaspekten, Bilanzierungsregeln, Ertragsteuern, Umsatzsteuer, Zoll, gewerblichem Rechtsschutz und Verrechnungspreisen liegt der Schwerpunkt auf der aktiven Gestaltung und Bewertung für steuerrechtliche und unternehmensstrukturelle Zwecke.
In zahlreichen Fallstudien wird aufgezeigt, wie Intellectual Property (IP) für viele Branchen und Tätigkeitsbereiche geplant, bewertet, dokumentiert, verteidigt und rechtlich und steuerrechtlich optimiert wird. Die Regelungen in BeNeLux, Österreich und der Schweiz sowie ein Überblick der US-Rechtsprechung zum Geistigen Eigentum vervollständigen das Werk.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

Amtsblatt_20.indd 688 16.07.14 15:20